

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 35

Potsdam, den 22. August 2024

Sonderamtsblatt Nr. 14

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Landeshauptstadt Potsdam zur Wahl des 8. Landtages Brandenburg eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Auf dieser ist vermerkt, in welchem Wahllokal die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

in diesem Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Landeshauptstadt Potsdam kann gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Zeit vom 2. bis 6. September 2024 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Haus 1 (Einfahrt Hegelallee), Raum 527 eingesehen werden. Jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des BbgLWahlG das Recht,
3. Wer ein Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 6. September 2024, in der Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbehörde, Haus 1, Raum 127 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Die Wahlbenachrichtigung (Rückseite) dient auch zur Beantragung von Wahlscheinen, die zur Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal desselben Wahlkreises oder zur Briefwahl berechtigen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Wahlscheine können von im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen rosafarbenen Wahlbriefumschlag
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Verschlussene Wahlbriefe werden nicht in den Urnenwahllokalen am Wahltag entgegengenommen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich im Bereich der Deutschen Post befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Potsdam, den 16.08.2024

*Dr. Stefan Tolksdorf
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 21/22*

*Kalle-Jonas Grüttgen
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 19*